

# RS OGH 1970/10/2 10Os165/70, 9Os93/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1970

## Norm

ABGB §386

StGB §171b

## Rechtssatz

Eine Sache wird nicht schon "herrenlos" und damit zum Gegenstand freier Aneignung ( Besitzergreifung ) IS des§ 386 ABGB, wenn der Eigentümer darüber, etwa infolge räumlicher Trennung, faktisch für bestimmte Zeit nicht ( mehr ) zu verfügen vermag; denn für die Aufrechterhaltung der Gewahrsame, dh der tatsächlichen Innehabung, reicht jede wie immer geartete Sachbeziehung hin, die - nach den Gepflogenheiten des täglichen Lebens - als Ausdruck eines Machtverhältnisses anerkannt zu werden pflegt ( hier: vom Eigentümer nicht ständig überwachtes, im frei zugängliches Haushof gelagertes Eisenmaterial ist keine herrenlose Sache ).

## Entscheidungstexte

- 10 Os 165/70  
Entscheidungstext OGH 02.10.1970 10 Os 165/70
- 9 Os 93/72  
Entscheidungstext OGH 14.11.1972 9 Os 93/72  
Beisatz: Solche Gegenstände bleiben zumindest im "Mentalbesitz" des Berechtigten. (T1) = RZ 1973/29 S 18

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0011010

## Dokumentnummer

JJR\_19701002\_OGH0002\_0100OS00165\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)